

ALLGEMEINE INFORMATIONEN (VERTRIEBSINFORMATIONEN) FÜR DEN ABSCHLUSS VON VERSICHERUNGEN AUF DER WEBSITE DER WIENER STÄDTISCHE VERSICHERUNG AG VIENNA INSURANCE GROUP (KURZ: WIENER STÄDTISCHE)

Analog den Formulierungen im Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) beziehen sich personenbezogene Bezeichnungen auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

INHALTSVERZEICHNIS	Seite	Seite	
1. Angaben zum Versicherer (Anbieter)	1	9. Wesentliche Merkmale des Versicherungsschutzes	2
2. Geltungsbereich	1	10. Gültigkeitsdauer der Produktinformationen	2
3. Zustandekommen des Versicherungsvertrages (Vertragsabschluss)	1	11. Vertragsgrundlagen, anwendbares Recht, Gerichtsstand ..	2
4. Information zur Prämie	2	12. Beschwerdestellen	3
5. Vertragslaufzeit und Prämienzahlungsdauer	2	13. Sprache	3
6. Zahlungsbedingungen	2	14. Vertragsspeicherung	3
7. Belehrung über Rücktrittsrechte	2	15. Vollmacht der mit der Vermittlung von Versicherungsverträgen betrauten Person	3
8. Rücktrittswirkungen	2		

1. Angaben zum Versicherer (Anbieter)

Name und Anschrift: WIENER STÄDTISCHE Versicherung AG
Vienna Insurance Group, 1010 Wien, Schottenring 30

Rechtsform und Sitz: Aktiengesellschaft mit Sitz in Wien

24-Stunden-Telefon-Service: +43 (0)50 350 350

E-Mail: online@wienerstaetdische.at

Website: <http://www.wienerstaetdische.at>

Firmenbuchnummer: FN 333376i

Firmenbuchgericht: Handelsgericht Wien

Umsatzsteuer-Identifikations-Nummer: ATU 65254066

Hauptgeschäftstätigkeit: Die Wiener Städtische betreibt direkt und indirekt die Lebensversicherung einschließlich Zusatzversicherung, die Krankenversicherung, die Unfallversicherung sowie die Schadensversicherung (Sach- und Vermögensschadenversicherung) in den Versicherungszweigen, deren Betrieb ihr von der Versicherungsaufsichtsbehörde genehmigt ist, soweit der Betrieb durch die Aufsichtsbehörde genehmigt wurde.

Aufsichtsbehörde: Finanzmarktaufsicht (FMA), 1090 Wien, Otto-Wagner-Platz 5.

Die Wiener Städtische ist Mitglied der Wirtschaftskammer Österreich, der Landeskammern in allen Bundesländern und des Verbandes der Versicherungsunternehmen Österreichs. Als Versicherungsunternehmen unterliegt die Wiener Städtische den Bestimmungen des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG).

2. Geltungsbereich

Diese Informationen gelten für alle Versicherungsverträge, die Sie mit der Wiener Städtischen über die Website der Wiener Städtischen abschließen. Darüber hinaus gelten die für das jeweilige Versicherungsprodukt vorgesehenen Versicherungsbedingungen.

3. Zustandekommen des Versicherungsvertrages (Vertragsabschluss)

Auf der Website der Wiener Städtischen haben Sie die Möglichkeit, online einen Antrag auf Abschluss einer Versicherung zu stellen. Einfach das interaktiv erstellte Online-Formular vollständig und korrekt ausfüllen und abschicken. Die Antragstellung begründet noch keinen Versicherungsschutz. Sollte aufgrund Ihrer Angaben keine Antragstellung möglich sein, werden sie darüber unverzüglich auf der Website informiert. Nach erfolgreicher Antragstellung erhalten Sie von uns unverzüglich ein E-Mail mit der Bestätigung des Zugangs sowie der Annahme des Antrages. Mit Zugang dieses E-Mails ist der Versicherungsvertrag abgeschlossen. Außerdem werden Ihnen der elektronische Versicherungsvertrag (die Polizze), die dem Versicherungsvertrag zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen sowie diese Allgemeinen Informationen übermittelt und zum Download bereitgestellt. Wir empfehlen, den elektronischen Versicherungsvertrag (die Polizze) bzw. das E-Mail aufzubewahren (elektronisch oder in Papierform). Diese

Unterlagen enthalten die Daten zum Versicherungsvertrag, die im Versicherungsfall benötigt werden. Es ist zusätzlich empfehlenswert, die Versicherungsbedingungen auszudrucken, da aus diesen der genaue Inhalt und Umfang des Versicherungsschutzes sowie das erforderliche Verhalten bei Eintritt eines Versicherungsfalls entnommen werden kann.

4. Information zur Prämie

Die Prämie finden Sie auf Ihrem online erstellten Versicherungsantrag. Die Prämien beinhalten die Versicherungssteuer und stellen eine Gesamtprämie dar. Sie gelten zum Zeitpunkt der Online-Antragstellung. Die Prämie ist in Euro angegeben. Für den Abschluss ist ein aufrechter Internetzugang erforderlich, der zusätzlich Kosten verursachen kann, die gegebenenfalls von Ihnen zu Tragen sind. Sonst fallen keine Zusatzkosten an.

5. Vertragslaufzeit und Prämienzahlungsdauer

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem von Ihnen beantragten Versicherungsbeginn und endet mit Ablauf der beantragten Laufzeit, wenn diese weniger als ein Jahr beträgt.

Beträgt die vereinbarte Vertragsdauer mindestens ein Jahr, verlängert sich der Vertrag jedes Mal um ein weiteres Jahr, wenn er nicht spätestens drei Monate vor Ablauf der Vertragsdauer von einem der Vertragspartner gekündigt worden ist.

Ausnahmen: Die befristete Auslandsreise-Krankenversicherung nach dem Tarif RV und die Carsharing-Selbstbehalts-Versicherung enden mit Ablauf der beantragten Laufzeit, auch wenn diese ein Jahr beträgt. Es folgt keine automatische Verlängerung.

Verträge, die auf unbestimmte Laufzeit abgeschlossen werden (Level up Versicherungen, Golf-Versicherung): Der Versicherungsnehmer kann den Vertrag nach einer Vertragslaufzeit von zwölf Monaten monatlich zum Monatsersten unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist kündigen. Der Versicherer kann den Vertrag jährlich unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zur Hauptfälligkeit der Prämie für die nächste Versicherungsperiode kündigen.

6. Zahlungsbedingungen

Sie können in Abhängigkeit des jeweiligen Produktes folgende Zahlungsformen auswählen: Kreditkarte, EPS-Online-Überweisung, PayPal oder Bankeinzug (SEPA-Lastschrift).

Bei der Zahlform Kreditkarte, PayPal und EPS-Online-Überweisung erfolgt die Belastung Ihres Kontos unmittelbar nach Vertragsabschluss. Bei der gewählten Zahlungsart Bankeinzug (SEPA-Lastschrift) wird der Zahlungsbetrag von Ihrem angegebenen Konto eingezogen.

7. Belehrung über Rücktrittsrechte

Nach § 5c Versicherungsvertragsgesetz (VersVG)

- (1) Sie können von Ihrem Versicherungsvertrag innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in geschriebener Form (z. B. Brief, Fax, E-Mail) zurücktreten.
- (2) Die Rücktrittsfrist beginnt mit der Verständigung vom Zustandekommen des Versicherungsvertrages (= Zusendung der Polizze bzw. Versicherungsschein), jedoch nicht, bevor Sie den Versicherungsschein und die Versicherungsbedingungen einschließlich der Bestimmungen über die Prämienfestsetzung oder -änderung und diese Belehrung über das Rücktrittsrecht erhalten haben.
- (3) Die Rücktrittserklärung ist zu richten an: WIENER STÄDTISCHE Versicherung AG Vienna Insurance Group, Schottenring 30, Postfach 80, 1010 Wien, oder per E-Mail an kundenservice@wienersaetdtische.at oder per Fax an +43 (0) 50 350 99 20000. Zur Wahrung der Rücktrittsfrist reicht es aus, dass Sie die Rücktrittserklärung vor Ablauf der Rücktrittsfrist absenden. Die Erklärung ist auch wirksam wenn sie in den Machtbereich Ihres Versicherungsvertreters gelangt.
- (4) Mit dem Rücktritt enden ein allfällig bereits gewährter Versicherungsschutz und Ihre künftigen Verpflichtungen aus dem Versicherungsvertrag. Hat der Versicherer bereits Deckung ge-

währt, so gebührt ihm eine der Deckungsdauer entsprechende Prämie. Wenn Sie bereits Prämien an den Versicherer geleistet haben, die über diese Prämie hinausgehen, so hat sie Ihnen der Versicherer ohne Abzüge zurückzuzahlen.

- (5) Ihr Rücktrittsrecht erlischt spätestens einen Monat, nachdem Sie den Versicherungsschein einschließlich dieser Belehrung über das Rücktrittsrecht erhalten haben.

Nach § 8 Fern-Finanzdienstleistungs-Gesetz (FernFinG)

- (1) Wurde der Vertrag ausschließlich im Wege des Fernabsatzes (z. B. Telefon, Internet, E-Mail, SMS, Direct-Mail) abgeschlossen, kann ein Verbraucher vom Vertrag oder seiner Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen zurücktreten.
- (2) Die Rücktrittsfrist beginnt mit dem Tag des Vertragsabschlusses. Hat aber der Verbraucher die Vertragsbedingungen und Vertriebsinformationen erst nach Vertragsabschluss erhalten, so beginnt die Rücktrittsfrist mit dem Erhalt aller dieser Bedingungen und Informationen.
- (3) Die Frist ist jedenfalls gewahrt, wenn der Rücktritt schriftlich oder auf einem anderen, dem Empfänger zur Verfügung stehenden und zugänglichen dauerhaften Datenträger erklärt und diese Erklärung vor dem Ablauf der Frist abgesendet wird.
- (4) Das Rücktrittsrecht besteht nicht bei kurzfristigen Versicherungen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat.

8. Rücktrittswirkungen

Tritt der Verbraucher Vertrag zurück, so hat

- a) der Unternehmer dem Verbraucher unverzüglich, spätestens aber binnen 30 Tagen ab Erhalt der Rücktrittserklärung, jeden Betrag, den er von diesem vertragsgemäß erhalten hat, abzüglich des in Abs. 1 genannten Betrags, zu erstatten;
- b) der Verbraucher unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 30 Tagen ab Absendung der Rücktrittserklärung, dem Unternehmer von diesem erhaltene Geldbeträge und Gegenstände zurückzugeben.

Der Rücktritt ist zu richten an:
WIENER STÄDTISCHE Versicherung AG
Vienna Insurance Group
1010 Wien, Schottenring 30
E-Mail:kundenservice@wienersaetdtische.at

Die Rücktrittsfrist ist jedenfalls gewahrt, wenn der Rücktritt schriftlich (z. B. per unterschriebenem Brief) oder auf einem anderen uns zur Verfügung stehenden und zugänglichen dauerhaften Datenträger oder in geschriebener Form (z. B. per E-Mail) erklärt wird und diese Erklärung vor Ablauf der Frist abgesendet wird.

9. Wesentliche Merkmale des Versicherungsschutzes

Eine Leistungsbeschreibung über das von Ihnen gewählte Versicherungsprodukt ist dem elektronischen Versicherungsvertrag (der Polizze) und den Versicherungsbedingungen zu entnehmen. Im Versicherungsfall werden Leistungen der Wiener Städtischen mit Beendigung der Erhebungen fällig, die zur Feststellung der Leistungen notwendig sind.

10. Gültigkeitsdauer der Produktinformationen

Produktinformationen bleiben so lange gültig, wie sie auf der Website der Wiener Städtischen eingesehen werden können.

11. Vertragsgrundlagen, anwendbares Recht, Gerichtsstand

Für den Vertragsinhalt sind der Antrag, die Versicherungsbedingungen sowie diese Allgemeinen Informationen maßgebend. Für die gesamte vorvertragliche und vertragliche Rechtsbeziehung gilt österreichisches Recht. Für etwaige Rechtsstreitigkeiten aus dem Rechtsverhältnis stehen Ihnen die gesetzlichen Gerichtsstände zur Verfügung.

12. Beschwerdestellen

Bei Beschwerden wenden Sie sich bitte an die Serviceline +43 (0)50 350 350 oder online@wienerstaedtische.at oder an die Beschwerdestelle beim Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz, Stubenring 1, 1010 Wien, versicherungsbeschwerde@sozialministerium.at.

Die Möglichkeit den Rechtsweg zu bestreiten, bleibt davon unberührt. Im Falle von Streitigkeiten können Sie sich an die Verbraucherschlichtungsstelle www.verbraucherschlichtung.wenden. Die Teilnahme an einem Schlichtungsverfahren ist freiwillig.

Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online-Streitbeilegung (OS) bereit, die Sie hier finden ec.europa.eu/consumers/odr/

Verbraucher haben die Möglichkeit, diese Plattform für die Beilegung ihrer Streitigkeiten zu nutzen.

13. Sprache

Die in der gesamten Geschäftsbeziehung angewendete Sprache ist Deutsch.

Bestätigungen für die Reiseversicherung erhalten Sie in deutscher, englischer und spanischer Sprache.

Bestätigungen für die Krankenversicherung erhalten Sie bei Reisen ins Ausland in deutscher, englischer und spanischer Sprache, bei Reisen nach Österreich in deutscher und englischer Sprache.

14. Vertragsspeicherung

Ihre Vertragsdaten werden von uns elektronisch gespeichert, jedoch nicht in einer Weise, die Ihnen den Zugriff darauf ermöglichen würde.

15. Vollmacht der mit der Vermittlung von Versicherungsverträgen betrauten Person

Die Vollmacht der mit der Vermittlung von Versicherungsverträgen betrauten Person bestimmt sich nach § 45 Versicherungsvertragsgesetz; demnach ist der Vermittler nur berechtigt, Anträge und Erklärungen des Versicherungsnehmers entgegenzunehmen, den Versicherungsvertrag (die Polizze) auszuhändigen und Prämien anzunehmen, sofern er sich im Besitz einer vom Versicherer unterzeichneten Prämienrechnung befindet. Der Vermittler ist daher nicht berechtigt, mündliche Erklärungen für den Versicherer abzugeben.

Die Befugnisse des Vermittlers sind in der vom Versicherer ausgestellten Vollmachtsurkunde angeführt; der Vermittler ist zu deren Vorweisung verpflichtet.

Der Versicherungsnehmer nimmt zur Kenntnis, dass das Aufgeben einer bestehenden Versicherung zum Zwecke des Abschlusses einer Versicherung bei einem anderen Versicherungsunternehmen für den Versicherungsnehmer im Allgemeinen unzweckmäßig und für den Versicherer unerwünscht ist.

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE VOLLKASKO-VERSICHERUNG (VK 2013)

Analog den Formulierungen im Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) beziehen sich personenbezogene Bezeichnungen auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

INHALTSVERZEICHNIS	Seite	Seite
1. Was ist versichert?	1	
2. Was gilt als Versicherungsfall?	2	
3. Wo gilt die Versicherung? (Örtlicher Geltungsbereich)	2	
4. Was gilt als Versicherungsperiode, wann ist die Prämie zu bezahlen, wann beginnt der Versicherungsschutz im Allgemeinen und was versteht man unter einer vorläufigen Deckung?	2	
5. Welche Leistung erbringt der Versicherer?	2	
6. Was ist nicht versichert? (Risikoausschlüsse)	2	
7. Was ist vor bzw. nach Eintritt des Versicherungsfalles zu beachten? (Obliegenheiten)	3	
8. Bis zu welchem Umfang zahlt der Versicherer? (Selbstbeteiligung)	3	
9. Wann und unter welchen Voraussetzungen wird die Versicherungsleistung ausbezahlt? (Fälligkeit der Versicherungsleistung, Verjährung und Klagefrist)	3	
10. Unter welchen Voraussetzungen kann eine Versicherungsleistung zurückgefordert werden? (Einschränkung des Regressrechtes des Versicherers)	3	
		11. Unter welchen Voraussetzungen wird ein Sachverständigenverfahren eingeleitet?
		Welchen Regeln unterliegt dieses Verfahren?
		12. Wann und unter welchen Voraussetzungen ändert sich die Prämie? (Prämienanpassung)
		13. Wie lange läuft der Versicherungsvertrag?
		Wer kann nach Eintritt des Schadenfalles kündigen?
		Was gilt bei Wegfall des versicherten Risikos?
		Was gilt bei Veräußerung des Fahrzeuges?
		Wann kann der Versicherungsnehmer kündigen?
		14. Wann können Versicherungsansprüche abgetreten oder verpfändet werden?
		15. Wo können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag gerichtlich geltend gemacht werden? (Gerichtsstand)
		16. In welcher Form sind Erklärungen abzugeben?
		17. Welches Recht ist anzuwenden?
		Anlage

1. Was ist versichert?

- 1.1. Das Fahrzeug ist in der im Antrag bezeichneten Ausführung versichert; dies gilt auch für Sonderausstattung und Zubehör.
- 1.2. Versichert sind das Fahrzeug und seine Teile, die im versperrten Fahrzeug verwahrt oder an ihm befestigt sind, gegen Beschädigung, Zerstörung und Verlust
 - durch die folgenden Naturgewalten:

unmittelbare Einwirkung von Blitzschlag, Felssturz, Stein-
schlag, Erdbeben, Lawinen, Schneedruck, Hagel, Hochwas-
ser, Überschwemmungen und Sturm (wetterbedingte Luft-
bewegung von mehr als 60 km/h).

Eingeschlossen sind Schäden, die dadurch verursacht wer-
den, dass durch diese Naturgewalten Gegenstände auf
oder gegen das Fahrzeug geworfen werden.

Ausgeschlossen sind Schäden, die auf ein durch diese
Naturgewalten veranlassenes Verhalten des Fahrers zurück-
zuführen sind;
 - durch Brand (inklusive Schmorschäden an Kabeln), Explosion;

- durch Diebstahl, Raub oder unbefugten Gebrauch durch betriebsfremde Personen;
- durch Kollision des in Bewegung befindlichen Fahrzeuges mit Tieren aller Arten auf Straßen mit öffentlichem Verkehr;
- durch Dachlawinen (das sind Schneemassen, die von Gebäuden auf das Fahrzeug stürzen) und durch von Gebäuden herabfallende Eiszapfen und andere Eisgebilde;
- durch Kollision des geparkten oder haltenden Fahrzeuges mit einem unbekanntem Fahrzeug (Parkschaden);
- durch mut- oder böswillige Handlungen betriebsfremder Personen;
- durch Unfall, das ist ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis; Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden sind nicht versichert. Betriebsschäden sind Schäden, die im Zusammenhang mit Betriebsvorgängen durch normale Abnutzung, Material- oder Bedienungsfehler an dem Fahrzeug oder seinen Teilen entstehen.

- 1.3. Versichert sind ferner:
- Bruchschäden ohne Rücksicht auf die Schadensursache an Windschutz-(Front-), Seiten- und Heckscheiben sowie am Panoramaglasdach;
 - Marderverbisschäden an Kabeln, Schläuchen, Isolier- und Dämmmatten.
- 2. Was gilt als Versicherungsfall?**
- Versicherungsfall ist das von der Versicherung umfasste Schadenereignis.
- 3. Wo gilt die Versicherung? (Örtlicher Geltungsbereich)**
- 3.1. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Europa im geografischen Sinn, jedenfalls aber auf das Gebiet jener Staaten, die das Übereinkommen zwischen den nationalen Versicherungsbüros der Mitgliedsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums und anderen assoziierten Staaten vom 30. Mai 2002, Abl. Nr.L 192 vom 31. Juli 2003, S. 23 unterzeichnet haben (siehe Anlage).
- 3.2. Bei Transport des Fahrzeuges zu Wasser wird der Versicherungsschutz nicht unterbrochen, wenn die Verladeorte innerhalb des örtlichen Geltungsbereiches liegen. Sofern der Bestimmungsort außerhalb des örtlichen Geltungsbereiches liegt, endet der Versicherungsschutz mit Beendigung des Beladevorganges.
- 4. Was gilt als Versicherungsperiode, wann ist die Prämie zu bezahlen, wann beginnt der Versicherungsschutz im Allgemeinen und was versteht man unter einer vorläufigen Deckung?**
- 4.1. Als Versicherungsperiode gilt, wenn der Versicherungsvertrag nicht für kürzere Zeit abgeschlossen ist, der Zeitraum eines Jahres.
- 4.2. Die erste oder die einmalige Prämie einschließlich Gebühren und Versicherungssteuer ist vom Versicherungsnehmer innerhalb von 14 Tagen nach dem Abschluss des Versicherungsvertrages (Zugang der Polizze oder einer gesonderten Antragsannahmeerklärung) und nach der Aufforderung zur Prämienzahlung zu bezahlen (Einlösung der Polizze). Die Folgeprämien einschließlich Gebühren und Versicherungssteuer sind zu den vereinbarten Fälligkeitsterminen zu entrichten.
- 4.3. Bei Zahlungsverzug gelten die §§ 38 ff VersVG.
- 4.4. Der Versicherungsschutz beginnt mit der Einlösung der Polizze (Punkt 4.2.), jedoch nicht vor dem vereinbarten Zeitpunkt. Wird die erste oder die einmalige Prämie erst danach eingefordert, dann aber binnen 14 Tagen oder ohne weiteren schuldhaften Verzug gezahlt, ist der Versicherungsschutz ab dem vereinbarten Versicherungsbeginn gegeben.
- 4.5. Soll der Versicherungsschutz schon vor Einlösung der Polizze beginnen (vorläufige Deckung), ist die ausdrückliche Zusage der vorläufigen Deckung durch den Versicherer erforderlich.
- Die vorläufige Deckung endet bei Annahme des Antrages mit der Einlösung der Polizze. Sie tritt außer Kraft, wenn der Antrag unverändert angenommen wird und der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der ersten oder der einmaligen Prämie schuldhaft in Verzug gerät (Punkt 4.3.).
- Der Versicherer ist berechtigt, die vorläufige Deckung mit der Frist von zwei Wochen zu kündigen. Dem Versicherer gebührt in diesem Fall die auf die Zeit des Versicherungsschutzes entfallende anteilige Prämie.
- 5. Welche Leistung erbringt der Versicherer?**
- Der Versicherer leistet – unter Abzug einer allenfalls vereinbarten Selbstbeteiligung (Punkt 8.) – jenen Betrag, der nach folgenden Punkten berechnet wird:
- 5.1. Versicherungsleistung bei Totalschaden
- 5.1.1. Ein Totalschaden liegt vor, wenn infolge eines unter die Versicherung fallenden Ereignisses
- das Fahrzeug zerstört worden oder in Verlust geraten ist oder
 - die voraussichtlichen Kosten der Wiederherstellung zuzüglich der Restwerte den sich gemäß Punkt 5.1.2. ergebenden Betrag übersteigen.
- 5.1.2. Der Versicherer leistet jenen Betrag, den der Versicherungsnehmer für ein Fahrzeug gleicher Art und Güte im gleichen Abnutzungszustand zur Zeit des Versicherungsfalles hätte aufwenden müssen (Wiederbeschaffungswert).
- 5.2. Versicherungsleistung bei Teilschaden
- 5.2.1. Liegt kein Totalschaden (Punkt 5.1.1.) vor, leistet der Versicherer
- die Kosten der Wiederherstellung und die notwendigen einfachen Fracht- und sonstigen Transportkosten der Ersatzteile;
 - die notwendigen Kosten der Bergung und Verbringung des Fahrzeuges bis zur nächsten Werkstätte, die zur ordnungsgemäßen Durchführung der Reparatur des Fahrzeuges in der Lage ist.
- 5.2.2. Veränderungen, Verbesserungen, Verschleißreparaturen, Minderung an Wert, äußerem Ansehen oder Leistungsfähigkeit, Nutzungsausfall oder Kosten eines Ersatzwagens ersetzt der Versicherer nicht.
- 5.3. Die Altteile (auch das Wrack) verbleiben dem Versicherungsnehmer. Ihr gemeiner Wert wird bei der Ermittlung der Versicherungsleistung abgezogen.
- 5.4. Werden gestohlene oder geraubte Gegenstände erst nach Ablauf eines Monats nach Eingang der Schadensanzeige beim Versicherer wieder zur Stelle gebracht, werden sie Eigentum des Versicherers.
- 5.5. Wird das Fahrzeug aufgefunden, werden die tatsächlich aufgewendeten Rückholkosten im Höchstausmaß von 2% des Wiederbeschaffungswertes ohne Abzug einer vereinbarten Selbstbeteiligung vergütet.
- 5.6. Die Punkte 5.1. bis 5.4. gelten sinngemäß für Sonderausstattung und Zubehör des versicherten Fahrzeuges.
- 5.7. Über den Rahmen der Punkte 5.1., 5.2. und 5.5. hinausgehende Kosten werden dann ersetzt, wenn sie über ausdrückliche Weisung des Versicherers aufgewendet worden sind.
- 6. Was ist nicht versichert? (Risikoausschlüsse)**
- Ausgeschlossen von der Versicherung sind Schadensereignisse,
- 6.1. die bei der Vorbereitung oder Begehung gerichtlich strafbarer Handlungen durch den Versicherungsnehmer eintreten, für die Vorsatz Tatbestandsmerkmal ist;
- 6.2. die bei der Verwendung des Kraftfahrzeuges bei einer kraftfahrtsportlichen Veranstaltung oder ihren Trainingsfahrten entstehen; auf Straßen mit öffentlichem Verkehr jedoch nur dann, wenn es dabei auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt;
- 6.3. die mit Aufruhr, inneren Unruhen, Kriegereignissen, Verfügungen von hoher Hand und Erdbeben unmittelbar oder mittelbar zusammenhängen;
- 6.4. die durch den Einfluss ionisierender Strahlen im Sinne des Strahlenschutzgesetzes vom 8. Juli 1969, BGBl. Nr. 227/69, in der jeweils geltenden Fassung entstehen;
- 6.5. die direkt oder indirekt verursacht werden von, sich ergeben aus oder im Zusammenhang stehen mit jeglicher Art von Terrorakten.
- Unter dem Begriff Terrorakt im Sinne des Punktes 6.5. ist eine zu politischen, religiösen, ideologischen oder ethnischen Zwecken oder aus solchen Gründen verübte oder angedrohte Gewaltanwendung durch eine Gruppe(n) von Personen zu verstehen, die im eigenen Namen, im Auftrag oder im Zusammenhang mit einer Organisation/-en oder Regierung/-en handelt/-n in der Absicht, Einfluss auf eine Regie-

zung zu nehmen und/oder die Öffentlichkeit bzw. einen Teil der Öffentlichkeit in Angst und Schrecken zu versetzen.

Darüber hinaus sind Schadensereignisse ausgeschlossen, die direkt oder indirekt verursacht werden von, sich ergeben aus oder im Zusammenhang stehen mit Handlungen, die zur Eindämmung, Vorbeugung oder Unterdrückung von Terrorakten ergriffen werden oder sich in irgendeiner Weise darauf beziehen.

7. Was ist vor bzw. nach Eintritt des Versicherungsfalles zu beachten? (Obliegenheiten)

7.1. Als Obliegenheit, deren Verletzung im Zeitpunkt des Versicherungsfalles die Freiheit des Versicherers von der Verpflichtung zur Leistung bewirkt, wird die Verpflichtung bestimmt, Vereinbarungen über die Verwendung des Fahrzeuges einzuhalten.

Leistungsfreiheit tritt nur in demjenigen Verhältnis ein, in dem die vereinbarte hinter der für das höhere Risiko tarifmäßig vorgesehenen Prämie zurückbleibt. Ist im Tarif für das höhere Risiko keine bestimmte Prämie vorgesehen, tritt Leistungsfreiheit zur Gänze ein.

Der Versicherer kann den Vertrag innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Kündigt der Versicherer innerhalb eines Monats nicht, so kann er sich auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen. Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht bestehen nicht, wenn die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist.

7.2. Als Obliegenheiten, die zum Zweck der Verminderung der Gefahr oder der Verhütung einer Erhöhung der Gefahr dem Versicherer gegenüber zu erfüllen sind und deren Verletzung im Zeitpunkt des Versicherungsfalles die Freiheit des Versicherers von der Verpflichtung zur Leistung bewirkt, werden bestimmt,

7.2.1. dass der Lenker in jedem Fall die kraftfahrrechtliche Berechtigung besitzt, die für das Lenken des Fahrzeuges auf Straßen mit öffentlichem Verkehr vorgeschrieben ist; dies gilt auch dann, wenn das Fahrzeug nicht auf Straßen mit öffentlichem Verkehr gelenkt wird;

7.2.2. dass sich der Lenker nicht in einem durch Alkohol oder Suchtgifte beeinträchtigten Zustand befindet.

Der Versicherer kann sich auf Leistungsfreiheit nicht berufen, wenn die Verletzung keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalles oder soweit sie keinen Einfluss auf den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung gehabt hat. Im Übrigen gilt Punkt 7.1. Abs. 2 sinngemäß.

7.3. Als Obliegenheiten, deren Verletzung nach Eintritt des Versicherungsfalles die Freiheit des Versicherers von der Verpflichtung zur Leistung bewirkt, werden bestimmt,

7.3.1. dem Versicherer längstens innerhalb einer Woche ab Kenntnis

- den Versicherungsfall unter möglichst genauer Angabe des Sachverhaltes sowie
- die Einleitung eines damit im Zusammenhang stehenden verwaltungsbehördlichen oder gerichtlichen Verfahrens mitzuteilen;

7.3.2. nach Möglichkeit zur Feststellung des Sachverhaltes beizutragen;

7.3.3. dass der Versicherungsnehmer vor Beginn der Wiederinstandsetzung bzw. vor Verfügung über das beschädigte Fahrzeug die Zustimmung des Versicherers einzuholen hat, soweit ihm dies billigerweise zugemutet werden kann;

7.3.4. dass ein Schaden, der durch Diebstahl, Raub, unbefugten Gebrauch durch betriebsfremde Personen, mut- oder böswillige Handlungen betriebsfremder Personen, Brand, Explosion, Kollision mit Tieren oder mit einem unbekanntem Fahrzeug (Parkschaden) entsteht, vom Versicherungsnehmer oder Lenker bei der nächsten Polizeistelle unverzüglich anzuzeigen ist.

Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Wird die Obliegenheit nicht mit dem Vorsatz verletzt, die Leistungspflicht des Versicherers zu beeinflussen oder die Feststellung solcher Umstände zu beeinträchtigen, die erkennbar für die Leistungspflicht des Versicherers bedeutsam sind, so bleibt der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung weder auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung Einfluss gehabt hat.

7.4. Der Versicherer kann aus der fahrlässigen Verletzung einer vereinbarten Obliegenheit Rechte nur ableiten, wenn dem Versicherungsnehmer vorher die Versicherungsbedingungen oder eine andere Urkunde zugegangen sind, in der die Obliegenheit mitgeteilt wird.

8. Bis zu welchem Umfang zahlt der Versicherer? (Selbstbeteiligung)

Eine Selbstbeteiligung gilt für jedes Fahrzeug und für jeden Versicherungsfall mit dem jeweils vereinbarten Betrag.

Werden Gegenstände wieder zur Stelle gebracht, an denen der Versicherer gemäß Punkt 5.4. Eigentum erworben hat, wird er eine bei der Versicherungsleistung berücksichtigte Selbstbeteiligung bis zur Höhe des erzielten Verkaufserlöses erstatten.

9. Wann und unter welchen Voraussetzungen wird die Versicherungsleistung ausbezahlt? (Fälligkeit der Versicherungsleistung, Verjährung und Klagefrist)

9.1. Die Versicherungsleistung wird nach Abschluss der für ihre Feststellung notwendigen Erhebungen fällig. Bei Vorliegen eines Teilschadens ist Voraussetzung für die Beendigung der Erhebungen die Vorlage einer Rechnung über die ordnungsgemäße Wiederherstellung bzw. eines Nachweises der Veräußerung in beschädigtem Zustand.

Die Maximalentschädigung ist der objektive Minderwert. Im Fall des Diebstahles oder des Raubes gelten die Erhebungen nicht vor dem Ablauf der Einmonatsfrist (Punkt 5.4.) als abgeschlossen.

9.2. Die Fälligkeit der Leistung tritt jedoch unabhängig davon ein, wenn der Versicherungsnehmer nach Ablauf zweier Monate seit dem Begehren nach einer Geldleistung eine Erklärung des Versicherers verlangt, aus welchen Gründen die Erhebungen noch nicht beendet werden konnten und der Versicherer diesem Verlangen nicht binnen eines Monats entspricht.

9.3. Steht die Eintrittspflicht des Versicherers fest, lässt sich aber aus Gründen, die der Versicherungsnehmer nicht zu vertreten hat, die Höhe der Versicherungsleistung innerhalb eines Monats nach Eingang der Schadensanzeige nicht feststellen, hat der Versicherer auf Verlangen des Versicherungsnehmers angemessene Vorschüsse zu leisten.

Der Lauf der Frist ist gehemmt, solange die Beendigung der Erhebungen infolge eines Verschuldens des Versicherungsnehmers gehindert ist.

9.4. Für die Verjährung und Klagefrist gilt § 12 VersVG.

10. Unter welchen Voraussetzungen kann eine Versicherungsleistung zurückgefordert werden? (Einschränkung des Regressrechtes des Versicherers)

§ 67 VersVG findet gegenüber dem berechtigten Lenker bzw. berechtigten Insassen nur dann Anwendung, wenn auch einem Versicherungsnehmer (als Fahrzeuglenker oder Insassen) bei gleichem Sachverhalt Leistungsfreiheit einzuwenden gewesen wäre.

Als berechtigter Lenker bzw. berechtigter Insasse gelten Personen, die mit Willen des Versicherungsnehmers oder des über das Fahrzeug Verfügungsberechtigten das Fahrzeug lenken oder damit befördert werden.

- 11. Unter welchen Voraussetzungen wird ein Sachverständigenverfahren eingeleitet? Welchen Regeln unterliegt dieses Verfahren?**
- 11.1. Jeder Vertragspartner kann verlangen, dass bei Meinungsverschiedenheiten über die Höhe des Schadens oder über den Umfang der erforderlichen Wiederherstellungsarbeiten ein Sachverständigenausschuss entscheidet.
- 11.2. Für den Ausschuss bestimmen Versicherer und Versicherungsnehmer je einen im Mitgliederverzeichnis der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen eingetragenen Sachverständigen für das Kraftfahrzeugwesen. Wenn ein Vertragsteil innerhalb von zwei Wochen nach schriftlicher Aufforderung keinen Sachverständigen benennt, wird dieser durch das zuständige Bezirksgericht bestellt. Die beiden Sachverständigen bestellen einvernehmlich vor Beginn ihrer Tätigkeit einen weiteren Sachverständigen als Obmann, der für den Fall, dass sie sich nicht oder nur zum Teil einigen sollten, im Rahmen der durch die Gutachten der beiden Sachverständigen gegebenen Grenzen entscheidet.
- Einigen sie sich über die Person des Obmannes nicht, wird er durch das zuständige Bezirksgericht bestellt.
- 11.3. Der Ausschuss hat über seine Tätigkeit ein Protokoll zu führen und darin die Entscheidung schriftlich zu begründen.
- 11.4. Die Unterlagen des Verfahrens sind vom Versicherer zu verwahren.
- 11.5. Die Kosten des Sachverständigenverfahrens sind vom Versicherer und Versicherungsnehmer im Verhältnis des Ob-siegens zum Unterliegen zu tragen.
- Dies gilt nicht, wenn der Versicherer die Entscheidung eines Sachverständigenausschusses ohne Einverständnis des Versicherungsnehmers verlangt.
- 12. Wann und unter welchen Voraussetzungen ändert sich die Prämie? (Prämienanpassung)**
- 12.1. Dem Vertrag liegt folgende Vereinbarung der Prämienanpassung zugrunde:
- Die Prämie erhöht oder vermindert sich aufgrund der Veränderungen gemäß dem von der Statistik Austria veröffentlichten „Kraftfahrzeughaftpflicht-Versicherungsleistungspreisindex (KVLPI)“.
- Die Ermittlung erfolgt gemäß dem jeweils aktuell geltenden Gewichtungsschema aus den die Leistungen der Kfz-Kaskoversicherung bestimmenden Faktoren, dem Index für „Kfz-Sachschäden“.
- Wird die Ermittlung des „Kraftfahrzeughaftpflicht-Versicherungsleistungspreisindex“ eingestellt, so wird zur Berechnung der Anpassung ein allfällig an seine Stelle tretender Nachfolgeindex, andernfalls der Verbraucherpreisindex der Statistik Austria, herangezogen.
- Als Ausgangswert wird einem Vertrag der für den vierten Monat vor dem Monat des Vertragsbeginns veröffentlichte endgültige Indexwert zugrunde gelegt.
- Die Prämienanpassung erfolgt zur Hauptfälligkeit des Vertrages. Die Höhe der Prämienanpassung entspricht der prozentuellen Veränderung des endgültigen Indexwertes für den vierten Monat vor dem Monat der Hauptfälligkeit zu demjenigen Monatswert des endgültigen Indexwertes, der dem Vertrag bei Vertragsabschluss bzw. bei der zuletzt erfolgten Prämienanpassung zugrunde gelegt wurde.
- Die neue Prämie errechnet sich durch Multiplikation der bestehenden Prämie mit dem Anpassungsfaktor. Der Anpassungsfaktor ergibt sich aus der Division des zeitlich jüngeren durch den zeitlich älteren Indexwert. Der aktuelle Indexwert und das Ausmaß der Anpassung werden dem Kunden auf der Information über die Prämienanpassung mitgeteilt.
- Ist die so errechnete Erhöhung oder Senkung der Prämie weniger oder gleich +/- 0,5%, so wird diese Veränderung im Folgejahr berücksichtigt. Eine Senkung von mehr als
- 0,5% ist jedenfalls zur nächsten Hauptfälligkeit zu berücksichtigen, sofern der Vertrag mindestens ein Jahr bestanden hat.
- Entfällt im Falle einer Erhöhung von mehr als + 0,5% eine Anpassung teilweise oder zu Gänze, so kann diese vom Versicherer in den Folgejahren berücksichtigt werden.
- Allgemeine Vorschriften über Vertragsbestimmungen, die eine Änderung des Entgelts vorsehen, bleiben unberührt.
- 12.2. Prämien erhöhungen aufgrund des Punktes 12.1. können frühestens nach einem Jahr ab Versicherungsbeginn und in der Folge nicht in kürzeren als einjährigen Abständen vorgenommen werden; sie werden frühestens ab dem Zeitpunkt der Verständigung des Versicherungsnehmers durch den Versicherer wirksam.
- 12.3. Der Versicherer hat in der Mitteilung dem Versicherungsnehmer den Grund der Erhöhung klar und verständlich zu erläutern.
- 13. Wie lange läuft der Versicherungsvertrag? Wer kann nach Eintritt des Schadenfalles kündigen? Was gilt bei Wegfall des versicherten Risikos? Was gilt bei Veräußerung des Fahrzeuges? Wann kann der Versicherungsnehmer kündigen?**
- 13.1. Beträgt die vereinbarte Vertragsdauer mindestens ein Jahr, verlängert sich der Vertrag jedes Mal um ein Jahr, wenn er nicht spätestens einen Monat vor Ablauf der Vertragsdauer von einem der Vertragspartner gekündigt worden ist.
- Ist der Versicherungsnehmer Verbraucher, so wird der Vertrag für ihn nur dann verbindlich um ein weiteres Jahr verlängert, wenn ihm frühestens vier und spätestens drei Monate vor jedem Ablauf der Vertragsdauer ein besonderer Hinweis des Versicherers zugeht, in dem der Verbraucher auf das Kündigungsrecht, die einmonatige Kündigungsfrist, den notwendigen Zugang der Kündigung beim Versicherer vor Beginn dieser Frist, die für die Kündigung erforderliche Schriftform sowie auf die Vertragsverlängerung um ein weiteres Jahr bei unterbliebener, verspäteter oder fehlerhafter Kündigung aufmerksam gemacht wird. Beträgt die Vertragsdauer weniger als ein Jahr, erlischt der Vertrag ohne Kündigung.
- 13.2. Nach Eintritt des Versicherungsfalles kann
- 13.2.1. der Versicherungsnehmer kündigen, wenn der Versicherer einen begründeten Anspruch auf die Versicherungsleistung ablehnt oder seine Anerkennung verzögert.
- Die Kündigung ist vorzunehmen innerhalb eines Monats
- nach Ablehnung des begründeten Anspruches auf die Versicherungsleistung;
 - nach Rechtskraft des Urteiles im Fall eines Rechtsstreites vor Gericht;
 - nach Zustellung der Entscheidung des Sachverständigenausschusses (Punkt 11.);
 - nach Fälligkeit der Versicherungsleistung (Punkt 9).
- Die Kündigung kann mit sofortiger Wirkung oder zum Ende der laufenden Versicherungsperiode erfolgen.
- 13.2.2. der Versicherer kündigen, wenn er den Anspruch auf die Versicherungsleistung dem Grunde nach anerkannt oder die Versicherungsleistung erbracht hat oder wenn der Versicherungsnehmer einen Anspruch auf Versicherungsleistung arglistig erhoben hat.
- Die Kündigung ist vorzunehmen innerhalb eines Monats
- nach Anerkennung dem Grunde nach;
 - nach erbrachter Versicherungsleistung;
 - nach Ablehnung des arglistig erhobenen Anspruches auf Versicherungsleistung.
- Die Kündigung kann nur unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist erfolgen.
- Falls der Versicherungsnehmer einen Anspruch arglistig erhoben hat, kann der Versicherer mit sofortiger Wirkung kündigen.

- 13.3. Bei Wegfall des versicherten Risikos gilt § 68 VersVG, bei Veräußerung des versicherten Fahrzeuges gelten die §§ 69 ff VersVG.
- 13.4. Dem Versicherer gebührt jeweils die Prämie für die bis zur Vertragsauflösung verstrichene Vertragslaufzeit.

14. Wann können Versicherungsansprüche abgetreten oder verpfändet werden?

Versicherungsansprüche dürfen vor ihrer endgültigen Feststellung ohne ausdrückliche Zustimmung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden.

15. Wo können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag gerichtlich geltend gemacht werden? (Gerichtsstand)

Für Klagen aus diesem Versicherungsvertrag gilt ausschließlich österreichische Gerichtsbarkeit als vereinbart.

16. In welcher Form sind Erklärungen abzugeben?

Für sämtliche Anzeigen und Erklärungen des Versicherungsnehmers an den Versicherer ist die geschriebene Form erforderlich, sofern nicht die Schriftform ausdrücklich und mit gesonderter Erklärung vereinbart wurde. Der geschriebenen Form wird durch Zugang eines Textes in Schriftzeichen entsprochen, aus dem die Person des Erklärenden hervorgeht (z. B. Telefax oder E-Mail). Schriftform bedeutet, dass dem Erklärungsempfänger das Original der Erklärung mit eigenhändiger Unterschrift des Erklärenden zugehen muss. Die qualifizierte elektronische Signatur gemäß § 4 Signaturgesetz ist der eigenhändigen Unterschrift nicht gleichgestellt.

17. Welches Recht ist anzuwenden?

Es gilt österreichisches Recht.

Anlage

Staaten, die das Übereinkommen zwischen den nationalen Versicherungsbüros der Mitgliedstaaten des Abkommens des europäischen Wirtschaftsraums und anderen assoziierten Staaten vom 30. Mai 2002 unterzeichnet haben: (Stand Februar 2012)

Andorra, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (inkl. Monaco), Griechenland, Großbritannien, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Montenegro, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Schweiz (inkl. Liechtenstein), Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Zypern.

BESONDERE BESTIMMUNGEN ZUR REISEK@SKO-VERSICHERUNG

Es gelten die Allgemeinen Bedingungen für die Vollkaskoversicherung (VK 2013).

Analog den Formulierungen im Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) beziehen sich personenbezogene Bezeichnungen auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

INHALTSVERZEICHNIS	Seite	Seite	
1. Versicherte Fahrzeugarten	1	6. Örtlicher Geltungsbereich (Artikel 3 VK 2013)	2
2. Selbstbehalt	1	7. Umfang der Versicherung	2
3. Vorbesichtigung	1	7. Freizeitpaket (KFP)	2
4. Versicherungssumme (Höchstleistungsgrenze)	1	8. Was ist VOR bzw. NACH einem Versicherungsfall zu beachten?	2
5. Abschluss der Versicherung und Zahlung der Prämie	2	9. Umwandlungsmöglichkeit	2

1. Versicherte Fahrzeugarten

Folgende Fahrzeugarten ohne besondere Verwendung (nicht alter als acht Jahre) sind versicherbar: Pkw, Kombi, Lkw bis 1,5 Tonnen Nutzlast, Wohnmobile (d.s. Spezialkraftwagen, die überwiegend mit einem Schlaf- oder Aufenthaltsraum ausgestattet sind, bis zu einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von 3,5 Tonnen) und Anhänger, die von einem der vorerwähnten Kraftfahrzeuge gezogen werden dürfen sowie Motorräder. Maßgeblich sind die Eintragungen im Typen- bzw. Zulassungsschein. Versicherbar sind Fahrzeuge mit unter 150 kW (204 PS) sowie Fahrzeuge, die gemäß Zulassungsschein zu keiner besonderen Verwendung bestimmt oder zur Verwendung für den Werksverkehr bestimmt sind und ein weißes österreichisches Kennzeichen haben.

2. Selbstbehalt

Der Selbstbehalt gilt für jeden Versicherungsfall und ist jener Anteil, den der Versicherungsnehmer im Schadensfall selbst zu bezahlen hat. Selbstbehalt bei Scheibenbruch EUR 260,-. Wird im Versicherungsfall die beschädigte Windschutz-, Seiten- oder Heckscheibe bzw. das Panoramaglasdach nicht ausgetauscht, sondern mit einer dafür geeigneten Reparaturmethode instand gesetzt, erfolgt kein Abzug der vereinbarten Selbstbeteiligung.

3. Vorbesichtigung

Die angegebenen Selbstbehalte gelten nur dann als vereinbart, wenn das zu versichernde Fahrzeug maximal 30 Tage vor Abschluss dieser Versicherung vorbesichtigt wurde. Andernfalls gilt in jedem Versicherungsfall ein Selbstbehalt von EUR 1.000,- als vereinbart (pro Versicherungsfall und Fahrzeug). Im Schadensfall ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, den Nachweis der Vorbesichtigung zu erbringen. Als Nachweis gilt die Internetbestätigung. Sie haben die Möglichkeit, Ihr Fahrzeug bei der EXPERTA / Drive-In kostenlos besichtigen zu lassen.

4. Versicherungssumme (Höchstleistungsgrenze)

Da die Versicherungsleistung nach Abzug des fixen Selbstbehalts laut Tarif – in jedem Fall mit der beantragten Höchstleistungsgrenze – limitiert ist, muss sie zur Gewährleistung ausreichenden Versicherungsschutzes dem Wert des versicherten Kraftfahrzeugs entsprechen.

Als Hilfsmittel zur näherungsweise Feststellung der richtigen Höchstleistungsgrenze kann – ohne Präjudiz für die künftige Schadensabwicklung bzw. Zeitwertfeststellung durch Sachverständigengutachten – von folgender Tabelle ausgegangen werden: Die Reise-Kaskoversicherung ist eine Vollkaskoversicherung auf erstes Risiko: Die Versicherungsleistung des Versicherers ist in jedem Versicherungsfall der Höhe nach, unter Berücksichtigung des Artikels 5 VK 2013, mit der beantragten Höchstleistungsgrenze begrenzt.

Bei Versicherungsnehmern, die hinsichtlich des versicherten Kraftfahrzeugs vorsteuerabzugsberechtigt sind, erfolgt die Versicherungsleistung ohne Mehrwertsteuer. Dies ist bei der Wahl der Höchstleistungsgrenze zu berücksichtigen.

Alter des Fahrzeuges	Listenpreis inkl. Sonderausstattung des Fahrzeuges (max. EUR 45.000,-)
0 bis 6 Monate	100 % vom Listenpreis
7 bis 12 Monate	90 % vom Listenpreis
2 Jahre	80 % vom Listenpreis
3 Jahre	70 % vom Listenpreis
4 Jahre	60 % vom Listenpreis
5 Jahre	50 % vom Listenpreis
6 Jahre	40 % vom Listenpreis
7 Jahre	30 % vom Listenpreis
8 Jahre	20 % vom Listenpreis

5. Abschluss der Versicherung und Zahlung der Prämie

- 5.1. Die Versicherung kann nur für Reisen mit Reiseantritt in Österreich abgeschlossen werden.
- 5.2. Die Versicherung muss vor Reiseantritt, das ist das Verlassen der Gemeinde des Wohnsitzes, des Zweitwohnsitzes oder der Arbeitsstätte, abgeschlossen werden.

Erfolgt der Abschluss der Versicherung nach Reiseantritt, so gilt der Versicherungsschutz für die bereits angetretene Reise nicht.

Bei Auslandsreisen ist ein Abschluss der Versicherung noch bis zum Verlassen Österreichs möglich, jedoch beginnt der Versicherungsschutz jedenfalls frühestens mit Verlassen Österreichs.

- 5.3. Die Prämie ist bei Versicherungsabschluss zu bezahlen.
- 5.4. Die Antragstellung zum Abschluss der Reiseversicherung begründet noch keinen Versicherungsschutz. Erst mit dem Zugang unseres E-Mails samt der Annahmeerklärung ist der Versicherungsvertrag abgeschlossen.

6. Örtlicher Geltungsbereich (Artikel 3 VK 2013)

Die Versicherung erstreckt sich auf Europa im geografischen Sinn sowie auf die Kanarischen Inseln, Madeira und die Azoren. Eine Ausweitung der Versicherung auf die außereuropäischen Territorien der Staaten Türkei, Israel, Tunesien, Marokko und Russland ist gegen Berechnung der doppelten Prämie laut Tarif möglich. Bei Transport des Fahrzeugs zu Wasser wird der Versicherungsschutz nicht unterbrochen, wenn die Verladeorte innerhalb des örtlichen Geltungsbereichs liegen; ansonsten endet er mit Beendigung des Beladevorgangs in Europa.

7. Umfang der Versicherung (Auszug aus den Bedingungen)

Versichert ist das Fahrzeug gegen Beschädigung, Zerstörung und Verlust durch

- Unfall (Fremd- oder Eigenverschulden);
- mut- oder böswillige Handlungen betriebsfremder Personen;
- Tierverbisschäden an Kabeln, Schläuchen, Isolier- und Dämmmatten. Ausgenommen vom Versicherungsschutz bleiben jedoch Folgeschäden über EUR 3.000,-, sofern sie nicht nach den VK 2013 gedeckt sind;
- Parkschäden;
- Diebstahl, Raub oder unbefugten Gebrauch durch betriebsfremde Personen;
- Brand oder Explosion;
- Dachlawinen;
- Kollision mit Tieren auf Straßen mit öffentlichem Verkehr;
- folgende Naturgewalten: unmittelbare Einwirkung von Blitz, schlagmittelbare Einwirkung von Blitzschlag (Indirekter Blitzschlag) auf das versicherte Fahrzeug und die mitversicherte Sonderausstattung wie z.B. Akkus, Batterien bei Elektrofahrzeugen, wenn diese zum Aufladen an eine externe Stromquelle angeschlossen und fix mit dem Fahrzeug verbunden sind. Felssturz, Steinschlag, Erdbeben, Lawinen, Schneedruck, Hagel, Hochwasser, Überschwemmungen und Sturm (wetterbedingte Luftbewegung von mehr als 60 km/h). Eingeschlossen sind Schäden, die dadurch verursacht werden, dass durch diese Naturgewalten Gegenstände auf oder gegen das Fahrzeug geworfen werden. Ausgeschlossen sind Schäden, die auf ein durch diese Naturgewalten veranlassenes Verhalten des Fahrers zurückzuführen sind;
- Bruchschäden ohne Rücksicht auf die Schadensursache an Windschutz-(Front-), Seiten- und Heckscheiben sowie am Panoramaglasdach;
- wahlweise mit zusätzlichem Freizeitpaket gegen Mehrprämie.

7. Freizeitpaket (KFP)

Dieses Paket bietet zusätzlichen Schutz bei Einbruchsdiebstahl in das Kraftfahrzeug, bei Diebstahl des gesamten Kraftfahrzeuges, bei Einbruchsdiebstahl aus versperrten Kfz-Fahrrad- und Skiträgern, versperrten Anhängern, versperrten Dachboxen, sowie bei Naturgewalten, Dachlawinen, Brand oder Explosion, jeweils bis zur Höhe von EUR 3.000,- auf erstes Risiko, mit den in der Tabelle angeführten Selbstbehalten.

Versichert sind private Gegenstände für Sport, Jagd oder Fischerei, wie Skier, Snowboard, Golf-, Tauch-, Surf-, Tennis-, Bergsteiger-, Lauf-, Fischereiausrüstungen, falt- und Schlauchboote, Sport- und Jagdwaffen, (Kite-)Surfausrüstungen, Paragleiter, Fallschirme, Hängegleiter, Flugdrachen, tragbare Musikinstrumente usw. Weiters sind die zum Transport dieser Gegenstände fix und versperrt am Fahrzeug montierten Einrichtungen (z.B. Fahrrad- oder Skiträger, nicht aber Anhänger) und Behältnisse (z.B. Dachboxen) versichert. Nicht versichert sind technisch/elektronisches Equipment (insbesondere tragbare Computer/PDA, Mobiltelefone, Kameras, Videogeräte, Peil- und Funkgeräte, Verstärker, Stimmgeräte) sowie deren Zubehör, auch wenn sie sportlichen oder musikalischen Zwecken dienen.

Die Plus-Prämie für das Freizeitpaket (dieses kann nur in Verbindung mit der Vollkasko abgeschlossen werden) richtet sich nach der jeweiligen Versicherungsdauer und gilt für alle versicherbaren Fahrzeuge.

Zusätzliche Obliegenheiten im Sinne der geltenden Bedingungen für die Kaskoversicherung: Der Versicherungsnehmer hat das Schadenereignis unverzüglich bei der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen.

8. Was ist VOR bzw. NACH einem Versicherungsfall zu beachten? (Obliegenheiten; Auszug aus den Bedingungen)

Verhalten VOR dem bzw. IM Versicherungsfall:

Vereinbarungen über die Verwendung des Fahrzeugs sind einzuhalten. Der Lenker muss zum Lenken des Kraftfahrrechten berechtigt sein. Mit dem Fahrzeug dürfen Personen nur unter Einhaltung der betreffenden kraftfahrrechtlichen Vorschriften befördert werden.

Verhalten NACH einem Versicherungsfall:

Dem Versicherer sind längstens innerhalb einer Woche der Versicherungsfall unter möglichst genauer Angabe des Sachverhalts und die Einleitung eines damit im Zusammenhang stehenden verwaltungsbehördlichen oder gerichtlichen Verfahrens schriftlich mitzuteilen. Zur Feststellung des Sachverhalts ist beizutragen. Vom Versicherer ist vor Beginn der Wiederinstandsetzung oder Verfügung über das beschädigte Fahrzeug die Zustimmung dazu einzuholen. Ein Schaden, der durch Diebstahl, Raub, unbefugten Gebrauch durch betriebsfremde Personen, Brand, Explosion, Kollision mit Tieren oder durch Berührung mit einem unbekanntem Fahrzeug (Parkschaden) entsteht, ist bei der nächsten Polizeidienststelle unverzüglich anzuzeigen.

Im Schadensfall wenden Sie sich bitte telefonisch an unser SchadenService 050 350 355 (Telefonnummer aus dem Ausland: +43 50 350 355). Eine Obliegenheitsverletzung kann zur Leistungsfreiheit des Versicherers führen.

9. Umwandlungsmöglichkeit

Bei anschließender Umwandlung der Reisekaskoversicherung nach schadenfreiem Verlauf in eine Bonus Voll-, Park- oder Teilkaskoversicherung (ausgenommen Natur&Tier-Kasko) für dasselbe Fahrzeug gewährt die Wiener Städtische eine Gutschrift von EUR 111,-. Die Voraussetzungen dafür sind:

- Nachweis der bezahlten Reisekaskoversicherung,
- Bekanntgabe der Fahrzeugdaten,
- kein eingetretener Schaden im Reisekasko-Zeitraum.

Die Anschlussversicherung beginnt innerhalb eines Monats nach Ablauf der Reisekaskoversicherung mit einer Laufzeit von mindestens einem Jahr.